

# Satzung BS – Oberland e.V.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Bogenschützen Oberland e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in Murnau am Staffelsee und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V.

## § 3 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und insbesondere durch Pflege und Förderung amateursportlicher Schießübungen und Wettkämpfe mit Pfeil und Bogen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, des Weiteren können Minderjährige nur die Mitgliedschaft erwerben, wenn ein gesetzlicher Vertreter Mitglied ist oder wird. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod.
- b) Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft gegenüber erfolgen.  
Die Austrittserklärung muss spätestens am 31.10. eines Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich (auch per E-Mail) eingegangen sein, um zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres wirksam zu werden. Kündigungen nach dem 31.10 werden erst zum 31.12. des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam.
- c) Durch Ausschluss Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, oder wenn das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als 6 Monate in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören und ihm schriftlich Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das

betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Beiträge**

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- b) Der Ausschuss entscheidet jeweils für ein Geschäftsjahr, ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder erhoben wird.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.
- b) Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Vorstandschaft

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Zu dieser Versammlung hat der Vorstand alle Mitglieder zwei Wochen vorher, schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb zwei Wochen einzuberufen.
  - c. a) Wenn der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
  - c. b) Wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder (ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr) dies verlangt.
- d) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
  - d. a) Bericht des Vorstandes
  - d. b) Bericht des Schatzmeisters
  - d. c) Bericht der Kassenprüfer
  - d. d) Entlastung des Vorstandes und der übrigen Ausschussmitglieder
  - d. e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- e) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die relative Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- f) Anträge können von den Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstandes abgestimmt werden.
- g) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

#### **§ 11 Vereinsausschuss**

- a) Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und zwei Beisitzern.
- b) Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Wahlperiode der Vorstandschaft gewählt.
- c) Der Vereinsausschuss wird vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden einberufen und entscheidet mit einfacher Mehrheit in allen von der Satzung vorgesehenen Fällen und in allen Fällen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten, oder unter die laufenden Geschäfte zu rechnen sind.

#### **§ 12 Vorstandschaft**

- a) Die Vorstandschaft besteht aus dem:
  - 1. Vorsitzenden (Schützenmeister)
  - Stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Schriftführer
  - Sportwart
- b) Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gesetzlicher Vorstand).
- c) Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

#### **§ 13 Protokoll**

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben mindestens einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 15 Ehrungen

Ehrungen erfolgen auf einstimmigen Beschluss des Vereinsausschusses. Sie sollen in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## § 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden bei Ausübung des Schießbetriebes, soweit nicht Deckung durch die obligatorische Haftpflichtversicherung besteht.

## § 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
- b) Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist an den Markt Murnau am Staffelsee mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.



---

1. Vorstand: Claudia Feigl



---

Schriftführer: Ute Beer

am 01.04.2020